

Studiengruppe WAGENVERWENDER

Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlagen 10 AVV

Änderungshistorie

Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung	
Burkhard Lerche	27.02.17	1.6	Änderung 1.6 in 1.6.1 und Ergänzung 1.6.2	
B SCHMITT	13.06.2017	1.6.2	Änderung Sichtprüfung	

Titel	Prüfung von LL-Sohle gebremster Radsätze	
Änderungsantrag von: EVU / Halter / andere Gremien	DB Cargo AG	
Änderungsantrag für:	⊠ Anlage 10	
Einreicher:	Burkhard Lerche, D. Schlickelmann	
Ort, Datum:	Frankfurt am Main, 27.02.17	
Kurzbeschreibung:	Mit dieser Änderung der Anlage 10, werden die Vorgaben der V-BKS (LL) zur Prüfung der Radsätze von Wagen mit LL-Sohle bei jeder Werkstattzuführung umgesetzt.	

Seite 2/4 Änderungsantrag

Ausgangslage (Ist)

1.1.	Einleitung	
1.2.	Funktionsweise	
-		
1.3.	Störung/Problembeschreibung	
Die Radsätze von mit I.L-Sohle ausgerüsteten Wagen müssen gemäß Änderungsrichtlinie V-		

Die Radsätze von mit LL-Sohle ausgerüsteten Wagen müssen gemäß Änderungsrichtlinie V-BKS (LL) bei jeder Werkstattzuführung geprüft werden. Mit dieser Änderung von Kap A Punkt 1.6 wird diese Vorgabe umgesetzt

1.4.	Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik* (Z.B. DIN, EN)?
ne	ein ⊠ ja, folgende: Änderungsrichtlinie V-BKS (LL)

* "anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren." (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Art. 3)

2. Sollzustand

2.1. Beseitung der Störung/des Problems (Soll)

- 1.6.1 Die Lauffläche eines Rades darf:
 - nicht stellenweise eingedrückt sein;
 - keine Flachstelle, Ausbröckelung, Abblätterung und Materialauftragung aufweisen:
 - bei Raddurchmesser > 840 mm und einer zulässigen Radsatzlast ≤ 22,5 t (maximale Lastgrenze D oder kleiner) von mehr als 60 mm Länge;
 - bei Raddurchmesser > 840 mm und einer zulässigen Radsatzlast des Wagens > 22,5 t (maximale Lastgrenze E) von mehr als 50 mm Länge;
 - bei Raddurchmesser ≤ 840 mm und > 630 mm von mehr als 40 mm Länge
 - bei Raddurchmesser ≤ 630 mm von mehr als 30 mm Länge;
 - keine Risse am Übergang Lauffläche/Stirnfläche oder an der Spurkranzkuppe aufweisen;
 - keine Mulden oder Hohllauf tiefer 2 mm oder scharfkantige Rillen aufweisen.
- 1.6.2* Die Radsätze von mit LL-Sohle ausgerüsteten Wagen müssen wie folgt geprüft und behandelt werden:
 - Prüfung der Lauffläche der Radsätze gemäß 1.6.1
 - SichtPprüfung der Räder hinsichtlich der Kriterien thermischer Überbeanspruchung gemäß 1.18

[&]quot;Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht". (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

Seite 3/4 Änderungsantrag

1.18 Bei Verdacht thermischer Überbeanspruchung von Vollrädern durch die Bremse, gekennzeichnet durch: Vollräder dürfen keine durch die Bremse verursachten Anzeichen thermischer Überbeanspruchung aufweisen:

- Farbabbrand von 50 mm und mehr am Radkranzübergang oder frische Oxydationsspuren (bei unlackierten Radflanken) oder
- angeschmolzenen Bremssohlen oder
- beschädigte Lauffläche mit Metallauftragung,

Bei Verdacht thermischer Überbeanspruchung ist der Abstand zwischen den inneren Stirnflächen der Radkränze gemäß Ziff. 1.1.2 und Ziff. 1.17 zu messen.

Liegt dieser Abstand innerhalb der Toleranzen, ist die Druckluftbremse auszuschalten und das Fahrzeug mit Zetteln Muster R1 und K (Anlage 9, Anhang 11) mit folgender Angabe zu versehen:

"Bremse und Lauffläche wegen thermischer Überbeanspruchung untersuchen".

Bei den thermisch stark beanspruchbaren Rädern, die mit einem weißen senkrechten unterbrochenen Strich am Radsatzlagerdeckel gekennzeichnet sind (Anlage 11, Ziffer 6.1), sind die Untersuchungen nicht durchzuführen.

Zusatz und/oder Aenderung nur für den Änderungsantrag der Anlage 10 des AVV:

4. Begründung:

Umsetzung der Änderungsrichtlinie V-BKS (LL)

5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

Auswirkungen auf Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit:

Kosten: 2 (zusätzliche Kosten für die Prüfung)

Verwaltung: 1 (Prüfung lediglich bei Werkstattzuführung)

Interoperabilität: 1 Sicherheit: 3

Wettbewerbsfähigkeit: 2 (zusätzliche Kosten für die Prüfung)

Seite 4/4 Änderungsantrag

6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Die Risikobetrachtung entfällt da nur anerkannte Regelwerke umgesetzt werden.

Risikobetrachtung durchgeführt von:

6.1.	Änderung ist sicherheitsrelevant?	⊠nein
Begrü	indung: Umsetzung V-BKS (LL)	
6.2.	Änderung ist signifikant?	⊠nein
Begründung:		
6.3.	Gefährdungsermittlung und -einstufung	⊠ entfällt
6.3.1.	Wirkung der Änderung im Normalbetrieb:	
6.3.2.	Wirkung der Änderung bei Störungen/Abweichung vom Normalbetrieb:	
6.3.3.	Systemmissbrauch möglich:	
	nein	
	☐ ja, Beschreibung des Sytemmissbrauchs:	
6.4.	Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	□nein □ ja
Für jede Gefährdung wird eines der nachfolgenden Risikoakzeptanzkriterien ausgewählt: • "anerkannte Regeln der Technik" • "Nutzung eines Referenzsystems • explizite Risikoabschätzung		
6.5.	Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	⊠nein
Bewertungsstelle:		
Ergebnis der Bewertungsstelle als Anlage einfügen		[Anlage]